Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gemeinnützliche Volksnachrichten auf das Jahr ...

Rehmann, Joseph Xaver
[Donaueschingen], 1789,1-52 nachgewiesen

Sechs und zwanzigstes Stück

urn:nbn:de:bsz:31-304099



Sechs und zwanzigstes Stück.

Sortsegung.

Unterricht

für die von tollen Hunden bes schädigte Menschen.

Die wirklich ausgebrochene Wuth eines hundes ift endlich aus nachfolgenden Zeischen abzunehmen :

Der Hund kennt seinen Herren nicht mehr, — seine Stimme ist ganz verändert, — er leidet nicht, daß man sich ihm nähere,

D d — beif

BLB

ident

ift,

und get /

ensch hren

mein

Ver-

hat:

ichen

were

an=

pers

irimt

ffer /

dars

- beiffet die, so solches thun, - entfernt fich von feinem Aufenthalte, - bat einen schwankenden Gang, - lauft nach ber Quer. - lagt ben Ropf und Schweif bangen , -Chaumet vor dem Munde, - fredt die Buns ge beraus, welche meiftens nicht mehr roth, sondern blenfarbig ift, - er wird von andern Sunden geflohen, welche ihn von ferne rieden, und meiftens gang erschroden por ihm fortaulaufen pflegen , - fchnappt links und rechts nach allem, was ihm begegnet, nach Menschen und Thieren, - verabscheuet das Maffer und alles Raffe im bochften Grabe, - fintt endlich vor Entfraftung ju Boben, - erholt fich wieder, - finkt wieder, bis er gulent liegen bleibt und frepirt.

Bill der Eigenthumer eines kranken Hundes, von welchem es noch ungewiß ist, ob sich die Buth, oder eine andere Kranksheit ben ihm ansehe, einige der oben angezeigten Kennzeichen abwarten, so wird dersselbe klug handeln, wenn er den Hund so

gleich

-

Sand

gleich einsperrt, und , weil er einen Strid abbeiffen tonnte , an eine Rette anbindet , um ihn auf diefe Urt genauer und mit besto geringerer Befahr beobachten ju tonnen , weil die hunde manchmal schon fruber, als dies fe Zeichen an ihnen recht fichtbar werben , um fich beiffen, ober davon laufen, fomit in benden Fallen Unheil anstellen, und ihre Eigenthunter in Unglud und große Berantwortung bringen fonnen.

Diefe Beobachtung eines abgesonderten franten Sundes muß aber mit vieler Behutsamfeit geschehen und ihm daher das Fres fen und Saufen durch eine Ofengabet, os ber etwas anderes auf eine folche Urt bins gestellt, ober hingeschoben werben, daß man pon ihm nicht gebiffen werden tann.

Ben obbemeldter Absonderung und nas hern Beobachtung ift aber vorzüglich barauf gu feben , ob der Sund faufe , oder nicht, ober wohl gar bas Waffer schon sichtbar vers

D b 2

062

THE

nen

er,

111115

th,

ern

ries

hm

und acti

das

De,

en,

bis

ten ift,

ants

1ges

ders

100

abschene. So lang er ersteres thut, ist noch nichts zu besorgen; säuft er aber durch eisnen oder zween Tage nicht mehr, oder versabschenet er wohl gar das ihm vorgesehte Wasser, welches darans abzunehmen ist, west er sich so weit davon entsernet, als die Ketzte reichet, so ist die höchste Zeit vorhanden, ihn zu vertilgen. Ben dem Tödten und versscharren hat man sich aber sehr zu hüten, daß man von seinem Blute, oder Geiser nicht bespriset, noch sonst davon berühret werde.

Was andere Thiere betrift, so bestehen die Kennzeichen ihrer herannahenden Wuth hauptsächlich darinn, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts fressen, nicht sausen, und endlich das Wasser und alles Nasse sichte bar verabscheuen; welches letztere das Hauptstennzeichen ist, und an der Buth des Thiestes gar nicht mehr zweiseln läßt. Kommt die Wuth aber zum Ausbruche, so sinden

fich

fid

Die

wi

23

m

W

all

fel

re

fei

fei

fa

116

DE

ne

bi

al

be

50

fd ei

sich auch die meisten jener Kennzeichen ein, die oben ben den Hunden sind beschrieben worden, und alsdann ist sür Menschen und Vich die nämliche Gefahr, wie ben einem wüthigen Hunde, vorhanden; weil in der Wuth jedes Thier, das Federvieh davon nicht ausgenommen um sich beisset, und dieses entssehliche Uebel all jenen Menschen oder Thieren mittheilet, welche von ihm gebissen, von seinem Jahne oder Schnabel gestreift, oder von seinem Geiser henest worden sind.

Das einheimische Vieh aller Gattungen kann von einem wüthigen Hunde, oder einem andern wüthigen Thiere gebissen, oder von dessen Geiser berühret worden senn, ohne daß der Eigenthümer etwas davon weiß; dieser sollte also, sobald ein Vieh erkranket, auf die im vorhergehenden Abschnitte beschriebene erste und letzte Zeichen der herannahens den Wuth, hanptsächtich aber auf die Verahaschung des Wassers ganz ausmerksam senn; ein solches Vieh, sobald es ihm verdächtig

wirb

noch

eis

per=

fette

weñ

Reta

en,

ver=

ten,

hret

hen

ath

en,

en,

cht=

upts

hie=

mt

den

wird, von dem andern Diehe absondern, und wenn es sich zeiget, daß die Buth wirklich herannahe, auf der Stelle mit der nämlischen Behutsamkeit, wie kurz vorhin ben den Hunden gesagt worden, tödten und sammt der Haut verschaaren lassen.

Ift es aber dem Eigenthumer eines hundes, oder eines andern Thieres bekannt, daß dieses oder sein hund, von einem wirklich wusthigen hunde oder wuthigen Thiere gebissen, gestreift, oder von dessen Geiser berühret worsden sen, sollte er, aller ferneren Gefahr vorzubeugen, seinen gebissenen hund, oder anderes Thier augenblicklich tödten und verscharren lassen.

Die Menschenliebe sodert es, daß, sobald ein wüthig gewordener Hund, oder ein anderes wüthiges Thier im Orte selbst ausreiss set, oder von andern Orten herkömmt, jeder, der solches zuerst wahrnimmt, Lermen mache, damit man sich hüte, vorzüglich auf die kleinen Kinder acht gebe, welche am öse testen

rú di

teil

un

thi

me

bei

fol

(d)

da

me

2111

be

rei

S de ho

w

简单 207 组第

testen gebissen zu werden pflegen, die Sunde und das andere Vieh einsperre, und den withigen Sund, oder das wüthige Thier mit gemeinschaftlicher Sulfe tödte und verscharre.

Kann man aber einen solchen Hund, os der anderes Thier nicht einholen und tödten, sollte man wenigstens allen benachbarten Ortschaften die schleunigste Nachricht davon geben, damit man sich daselbst in acht nehme, und wenn es möalich, das wüthige Thiert ödten und vertilgen möge.

Sollte aber ein Mensch das Ungluck has ben, von einem wüthigen Hunde, oder andes ren wüthigen Thiere gebissen, aufgeriht, gestreift, oder auch nur von dessen Geiser besrühret zu werden, so muß der beschäsdigte Ort ohne Zeitverlurst mit Urin oder Salzwasser wohl aus = und abgewaschen wers den. Ein hierzu taugliches Salzwasser erhält man, wenn an eine Handvoll Salzeine halbe Maaß warmes Wasser gegossen wird.

Durch

und

eflich

imlis

den

mmt

oun=

daß

wil

ffen .

vor=

drzu2 deres

rren

10=

eite

reis

ilea

men

auf

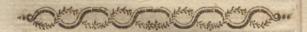
ofe

Ħ

第 208 年

Durch die Auswaschung der Wunde mit Urin oder Salzwasser wird die Bunde mehr bluten, und eben dadurch die gute Wirkung mit sich sühren, das das bengebrachte Gift mit dem häusigern Blute aus der Wunde wieder heraus lause.

Die Fortsetzung folget.



Man überläßt es der Willfuhr der S. Subscribenten, ob sie die helfte des Subsscribzitions. Preises auf die gemeinnürzliche Volksnachrichten am Ende des Brachmonats mit 45. kr., oder erst mit Ende des Christmonats 1789, 1. f. 30. kr. positiven einsschieden wollen.



31